

SENAT

Unterlage für die 25. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (6. Sitzung im Wintersemester 2007/08) am 20. Februar 2008

Drucksache-Nr.: 93/25/6 WiSe 2007/08

Ausgabedatum: 13. Februar 2008

TOP 5 TEILZEITSTUDIUM

Bezug: Stellungnahme des AStA vom 29. Januar 2008

Sitzung der ZSK am 30. Januar 2008

Sitzung der Gleichstellungskommission am 6. Februar 2008

Sachstand:

Im Kontext der Beschlussfassung über das College und den Leuphana Bachelor wurde im vergangenen Jahr intensiv die Notwendigkeit eines Teilzeitstudiums diskutiert, um nach wie vor einer breiten Zielgruppe ein Studium und dessen erfolgreichen Abschluss zu ermöglichen und damit auch unter den strukturellen Bedingungen der Bachelor- und Masterstudiengänge Voraussetzungen dafür zu schaffen, Erwerbstätigkeit und/oder Familienaufgaben mit dem Studium zu verbinden.

Das NHG ermöglicht es den niedersächsischen Hochschulen mit der Regelung des § 19 Abs. 2 NHG grundsätzlich, für geeignete Studiengänge zu einem Teilzeitstudium zuzulassen. Entsprechend wurde bei der Beschlussfassung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor im September 2007 bereits mit § 3 Abs. 4 ein Platzhalter für die Möglichkeit des Teilzeitstudiums vorgesehen („Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit eines Teilzeitstudiums, das durch eine gesonderte Ordnung geregelt wird.“).

Seit April 2007 arbeitet eine Arbeitsgruppe an der Ausgestaltung eines geregelten individuellen Teilzeitstudiums für diese Bachelorstudiengänge. Mitgewirkt haben Studierende des AStAs und StuPas sowie Vertreterinnen und Vertreter aus ZSB, Immatrikulations-Service, Planungsdezernat, Justiziariat, Prüfungsamt, Hochschulsport, Studiendekanaten und aus dem Frauen- und Gleichstellungsbüro, von wo aus die Arbeitsgruppe auch geleitet und koordiniert wurde. Die AG hat die Rahmenbedingungen eines Teilzeitstudiums, die Ordnung sowie auch die prüfungsrechtlichen Bestimmung beraten und erarbeitet. Zusätzlich wurden von den Majorverantwortlichen bzw. Lehramtskoordination für das Lehramt das Teilzeitmodell in den Aufbau der Major bzw. Studiengänge modellhaft umgesetzt.

Das Teilzeitstudium lässt sich aufgrund der Aufteilung des Curriculums, welches für ein Semester geplant ist, in zwei Semestern ohne kapazitäre Auswirkungen realisieren. Es soll zum Wintersemester 2008/2009 für alle Studienfächer des Leuphana Bachelor sowie für den Lehramtsbachelor „Lehren und Lernen“ angeboten werden.

Für interessierte Studierende sind alle wesentlichen Informationen zum Teilzeitstudium in einem Infoblatt zusammengefasst (Anlage 1). Dieses Infoblatt ist nicht Gegenstand der Beschlussfassung des Senats, bietet aber einen umfassenden Überblick über die Gestaltung des Teilzeitstudiums.

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für das Teilzeitstudium werden mit der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor und den Bachelor Lehren und Lernen“ (Anlage 2) geschaffen. Die studiengangsbezogenen Regelungen für ein Teilzeitstudium werden in den jeweiligen Rahmenprüfungsordnungen geregelt und dort in einem neuen Paragraphen „Teilzeitstudium“ zusammengefasst. Zur Umsetzung des Teilzeitstudiums sind damit durch den Senat nunmehr folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Beschluss der „Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor und den Bachelor Lehren und Lernen“
2. Änderung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
3. Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (*HINWEIS: Der Vorschlag für die entsprechende Regelung wird derzeit noch diskutiert und dem Senat zu einem späteren Zeitpunkt jedoch rechtzeitig vor dem Wintersemester 2008/09 zur Beschlussfassung vorgelegt.*)

Die ZSK und FKL haben der Einführung und Realisierung des vorliegenden Teilzeitstudiums zugestimmt. Die ZSK und die Senatskommission für Frauenförderung und Gleichstellung empfehlen dem Senat, der Ordnung für das Teilzeitstudium und der Änderung der Rahmenprüfungsordnung in der vorliegenden Fassung zuzustimmen. Der AStA bittet den Senat in seiner Stellungnahme vom 29. Januar 2008 ebenfalls, die Vorschläge der AG unverändert umzusetzen (Anlage 3). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die von der Arbeitsgruppe vorgelegten Vorschläge inhaltlich vollständig unverändert geblieben sind. Bei der Ordnung für das Teilzeitstudium hat es redaktionelle bzw. sprachliche Anpassungen gegeben. Da es für das Teilzeitstudium nur in wenigen Bereichen der RPO abweichende Regelungen gibt, wurden diese nunmehr in einem gesonderten Paragraphen zusammengefasst. Die AG hatte vorgeschlagen, für das Teilzeitstudium eine eigene RPO beschließen zu lassen, die allerdings mit Ausnahme der jetzt unten in § 3a dargestellten Regelungen identisch mit der bestehenden RPO gewesen wäre.

Beschlussvorschlag:

1. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die „Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor und den Bachelor Lehren und Lernen“ gem. Anlage 2 zur Drs. Nr. 93/25/6 WiSe 2007/08.
2. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG folgende Änderung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor:
 - § 3 Abs. 6 wird gestrichen.
 - Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Teilzeitstudium

(1) Der Leuphana Bachelor kann auf der Grundlage der „Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor und den Bachelor Lehren und Lernen“ vom (*Datum der hochschulöffentlichen Bekanntmachung*) auch als Teilzeitstudium absolviert werden.

(2) Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Bachelor beträgt zwölf Semester.

(3) Das komplette Bachelor-Teilzeitstudium besteht aus einer Orientierungsphase von vier und einer anschließenden Vertiefungsphase von acht Semestern.

(4) Pro Semester sollen im Teilzeitstudium in 450 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 15 Credit Points (CP) erworben werden.

(5) Abweichend von § 5 Abs. 2 und 6 kann das Bachelor-Teilzeitstudium nach Ablauf der Orientierungsphase nur fortgesetzt werden, wenn in den ersten vier Semestern eine Mindestzahl von 30 Credit Points erworben worden sind. Dabei müssen im Leuphana Semester das Modul „Wissenschaft trägt Verantwortung“ (10 CP) und das Modul „Wissenschaft nutzt Methoden“ (5 CP aus den fachübergreifenden Methoden) im ersten und dritten Fachsemester bestanden sein. Aus dem zweiten und vierten Fachsemester müssen zwei verbindlich definierte Module des Majors (10 CP) und ein verbindlich definiertes Modul (5 CP) aus dem Minor bestanden sein.

Wer die erforderliche Anzahl von Credit Points nicht spätestens bis zum Ende des vierten Semesters erbracht hat, hat die Leuphana Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn der Prüfling weist nach, dass die Fristüberschreitung nicht von ihr oder ihm zu vertreten ist; § 5 Absätze 1, 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Abweichen von § 9 Abs. 2 können im Teilzeitstudium pro Semester maximal 25 Belegpunkte in Anspruch genommen werden.

(7) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welches die Teilzeitsemester ausweist (Anlage 1a).

- Die Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor werden um eine Anlage 1 a ergänzt. Diese weist als Anlage zum Zeugnis über den Leuphana Bachelor die Teilzeitsemester aus.

ANLAGE 1

zur Senatsdrs. Nr. 93/25/6 WiSe 2007/08

Das Teilzeitstudium des Leuphana Bachelor und des Bachelor Lehren und Lernen

Was ist ein Teilzeitstudium?

In einem Bachelor-Studium sind in der Vollzeitvariante pro Semester Studienleistungen in der Höhe von 30 Credit Points zu erbringen. Das Teilzeitstudium ist ein offiziell geregeltes Studium oder Studienabschnitt, in dem nur die Hälfte dieser Studienleistung, d.h. 15 Credit Points zu erbringen ist.

Das Teilzeitstudium ermöglicht Ihnen ein geregeltes langsaßeres Studieren mit einer entsprechenden Verlängerung der Regelstudienzeit von 6 auf bis zu 12 Semester. Dies kann auf Antrag als Anlage im Bachelorzeugnis ausgewiesen werden.

Studienbeiträge werden im Teilzeitstudium in Höhe von 250,- EURO pro Semester erhoben. Die Beiträge, die bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung erhoben werden (Verwaltungskostenbeitrag, Studierendenschaftsbeitrag, Studentenwerksbeitrag), bleiben davon unberührt.

Das Teilzeitstudium muss beim Immatrikulations-Service beantragt werden.

Wer kann ein geregeltes Teilzeitstudium beantragen?

Grundsätzlich können alle Studierenden des Leuphana Bachelor und des Lehrerbildungs-Bachelor „Lehren und Lernen“ ein Teilzeitstudium anmelden. Es werden alle Anträge zum Teilzeitstudium zugelassen, wenn keine kapazitären Gründe dagegen sprechen.

Bei der Beantragung müssen jedoch wichtige Gründe genannt werden, die erklären, warum ein Vollzeitstudium nicht absolviert werden kann.

Wichtige Gründe könnten sein:

- Verbindung von Studium mit Erwerbstätigkeit/ beruflicher Praxis
- Vereinbarkeit des Studiums mit Familientätigkeiten
- Vereinbarkeit des Studiums mit herausragendem gesellschaftlichen und bürger-schaftlichem Engagement in Sport, Kultur, Sozialem und Gesellschaft
- Mitarbeit in Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung
- Schwerwiegende Erkrankungen und Behinderungen
- sonstige Gründe

Kann ich zwischen Vollzeitstudium und Teilzeitstudium wechseln?

Es kann zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium gewechselt werden. Sie können auch mehrfach zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium oder Teilzeit- und Vollzeitstudium hin und her wechseln.

Sie müssen sich allerdings für mindestens 2 Semester (1 Studienjahr) festlegen. Ein Wechsel kann immer bis zum 15. Juli eines Jahres zum kommenden Wintersemester beantragt werden.

Ab wann muss ich Langzeitstudiengebühren bezahlen?

Die individuelle Regelstudienzeit verlängert sich für je zwei Semester eines Teilzeitstudiums um ein Semester. Langzeitstudiengebühren würden entsprechend dieser Regelung später erhoben.

Was muss ich bezüglich meiner Studiengangsorganisation bedenken?

Sie sind in den normalen Studienablauf und –betrieb integriert, das heißt, es werden keine gesonderten Lehrveranstaltungen bzw. Zeitschienen für Teilzeitstudierende angeboten.

Im Teilzeitstudium belegen Sie die Hälfte der für ein Semester vorgesehenen Module, die verbleibenden Module können Sie dann in einem folgenden Wintersemester oder Sommersemester belegen. Für Wiederholungsprüfungen stehen zusätzlich zu den 15 Credit Points weitere 10 Credit Points zur Verfügung (siehe dazu § 3a RPO).

Ein Teilzeitstudium kann auch phasenweise über mindestens 2 Semester absolviert werden.

Da aber immer die Studieninhalte eines Wintersemesters und eines Sommersemesters in zwei Winter- und zwei Sommersemester aufgeteilt werden, ist ein Zeitraum von 4 Semestern für ein Teilzeitstudium sinnvoll.

Welche Beratungen müssen und welche sollten vor Beantragung eines Teilzeitstudiums in Anspruch genommen werden sein?

Vor dem Eintritt in ein Teilzeitstudium sollten Sie sich umfassend über die Bedingungen des Teilzeitstudiums informiert haben. Dazu gehören neben diesem Informationsblatt die Verordnung zum Teilzeitstudium und die Rahmenprüfungsordnung.

Wenn Sie von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium wechseln wollen, sind Sie verpflichtet, ein Beratungsgespräch mit der/dem Majorverantwortlichen bzw. der/ dem Studiengangsleiter/in zu führen, in dem eine sinnvolle Anordnung der Module besprochen wird. Ferner empfehlen wir Ihnen folgende Beratungsangebote:

Wenn Sie mit Beginn des Studiums im ersten Semester mit dem Teilzeitstudium starten möchten, sollten Sie sich bei der Zentralen Studienberatungsstelle über die allgemeinen Bedingungen eines Teilzeitstudiums informieren. Zudem wird Ihnen empfohlen sich nach zwei Semestern eine Beratung zur Unterstützung in der Frage, ob das gewählte Studienfach für Sie geeignet ist, einzuholen, da die Orientierungsphase im Teilzeitstudium 4 Semester beträgt. Diese Beratung können Sie z.B. bei der Zentralen Studienberatungsstelle oder auch den Majorverantwortlichen bzw. den Studiengangsleiter/innen in Anspruch nehmen.

Was ändert sich in der Prüfungsordnung bei einem Teilzeitstudium?

Prüfungsrechtliche Veränderungen die das Teilzeitstudium betreffen, sind in der Rahmenprüfungsordnung in § 3a geregelt. Dort ist insbesondere der Erwerb der Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 15 Credit Points und bei notwendigen Wiederholungsprüfungen von zusätzlichen 10 Credit Points als auch eine Verlängerung der Orientierungsphase auf 4 Semester ersichtlich. Die übrigen Regelungen der Rahmenprüfungsordnung haben auch für das Teilzeitstudium Gültigkeit.

Kann ich auch BAföG während eines Teilzeitstudiums beziehen?

Teilzeitstudierende sind nicht BAföG berechtigt. Das heißt: Studierende, die BAföG beziehen verlieren bei einem regulären Eintreten in ein Teilzeitstudium ihren BAföG-Anspruch. BAföG kann auch nicht für ein phasenweises Teilzeitstudium unterbrochen werden, um es später im Vollzeitstudium wieder aufzunehmen. BAföG selbst bietet aber für Vollzeitstudierende viele Ausnahmeregelungen an, die zu einer verlängerten Förderdauer, auch über die Regelstudienzeit hinaus, führen. Dazu gehören auch Kindererziehung, Krankheit und Behinderungen und akademische und studentische Selbstverwaltung.

Was muss ich bezüglich eines Studienbeitragsdarlehns beachten?

Wenn Sie ein Studienbeitragsdarlehn zur Finanzierung der Studienbeiträge von der N-Bank haben, wird von der N-Bank der reduzierte Beitrag von 250,- Euro bereitgestellt. Die N-Bank überweist pro Semester genau den Betrag, den die Universität abfordert. Bei einer Veränderung der Studienbeiträge wird dies automatisch über die Universität abgewickelt.

Welchen Status haben Teilzeitstudierende innerhalb der Universität?

Teilzeitstudierende haben den gleichen Status wie Vollzeitstudierende innerhalb der Universität.

Wie und wann kann ich mich zu einem Teilzeitstudium anmelden?

Der Eintritt in ein offiziell geregeltes Teilzeitstudium kann immer bis zum 15.07 eines Jahres für das kommende Wintersemester beantragt werden.

Studierende, die bereits im ersten Semester mit einem Teilzeitstudium beginnen möchten, müssen ihren Antrag bis zur Einschreibung des jeweiligen Wintersemesters stellen.

Für die Beantragung des Teilzeitstudiums ist das Antragsformular der Leuphana Universität zu benutzen. Bei einem Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium ist dem Antrag eine Bescheinigung über ein Beratungsgespräch bei der/dem Majorverantwortlichen bzw. der/ dem Studiengangsleiter/in beizufügen.

Der Antrag für ein Teilzeitstudium ist mit den erforderlichen Unterlagen fristgerecht an den Immatrikulations-Service zu richten.

ANLAGE 2

zur Senatsdrs. Nr. 93/25/6 WiSe 2007/08

Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor und den Bachelor Lehren und Lernen

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am TT.MM.JJJJ gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die folgende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums gem. § 19 Abs. 2 NHG für den Leuphana Bachelor und den Bachelor Lehren und Lernen an der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen.

Präambel

Das Land Niedersachsen eröffnet den Hochschulen mit § 19 Abs. 2 NHG die Möglichkeit, ein geregeltes Teilzeitstudium einzuführen, welches mit der Hälfte der regelmäßigen Prüfungsleistungen anzulegen ist. Studierende, die ein Teilzeitstudium aufnehmen, integrieren sich in den normalen Studien- und Vorlesungsbetrieb. Mit dem Teilzeitstudium wird eine reguläre und transparente Verlängerung der Regelstudienzeit ermöglicht.

§ 1

Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium kann beantragt werden, wenn die oder der Studierende aus wichtigen Gründen nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu absolvieren. Grundsätzlich können alle Studierenden unter Angabe von Gründen zum Teilzeitstudium zugelassen werden.

§ 2

Antrag und Fristen

- (1) Bei der Beantragung des Teilzeitstudiums sind Gründe zu benennen. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor bei:
 - a) Familientätigkeiten bezogen auf Erziehung von Kindern bis zum 18. Lebensjahr und Pflege und Betreuung von kranken und hilfebedürftigen Familienangehörigen;
 - b) Behinderung oder schwerwiegende Erkrankungen;
 - c) Herausragendem gesellschaftlichen und bürgerschaftlichen Engagement (u.a. Hochleistungssport, überregionale musische und künstlerische Aktivitäten, soziales, politisches oder gewerkschaftliches Engagement);
 - d) Mitarbeit in Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung;
 - e) Erwerbstätigkeit.
- (2) Der Antrag auf Teilzeitstudium ist mit den erforderlichen Unterlagen jeweils zum Wintersemester bis zum 15.07 des Jahres für ein oder mehrere Studienjahre zu stellen. Abweichend hiervon können Studierende, die ihr Studium an der Leuphana Universität erstmalig beginnen, den Antrag noch bis zur Einschreibung des jeweiligen Wintersemesters stellen. Ein vorzeitiger Wechsel zwischen Teilzeitstudium und Vollzeitstudium kann zugelassen werden, wenn der/dem Studierenden die Fortsetzung des Teilzeitstudiums bzw. des Vollzeitstudiums nicht zugemutet werden kann und kapazitäre Belange dem nicht entgegenstehen. Der Antrag muss in diesem Fall bis zum Ende der Rückmeldefrist für das folgende Semester gestellt sein.
- (3) Bei einem Wechsel in ein Teilzeitstudium ist dem Antrag ein Nachweis über ein Beratungsgespräch mit der/dem Majorverantwortlichen bzw. der/dem Studiengangsleiter/in der Unterrichtsfächer zum Studienverlauf beizufügen.
- (4) Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars der Leuphana Universität Lüneburg und mit der Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 und ggf. nach § 2 Abs. 2 beim Immatrikulations-Service einzureichen. Anträge ohne Verwendung dieses Formulars sind nicht wirksam.

§ 3 Studienverlauf

- (1) Gemäß § 19 Abs. 2 NHG können im Teilzeitstudium höchstens die Hälfte, d.h. 15 Credit Points, der in der Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Credit Points und für Wiederholungsprüfungen zusätzlich maximal 10 Credit Points erworben werden.
- (2) Das Teilzeitstudium unterliegt gesonderten Regelungen in den Rahmenprüfungsordnungen für den Leuphana Bachelor bzw. den Bachelor Lehren und Lernen.
- (3) Teilzeitstudierende haben das Recht, ihren Major vollständig abzuschließen. Für den Fall, dass ein Minor nicht weiter geführt wird, wird das Studienangebot nicht über die Regelstudienzeit von Vollzeitstudierenden hinaus vorgehalten. In diesem Fall wird ein Wechsel in einen fachlich nahen Minor gewährleistet.

§ 4 Verlängerung der Regelstudienzeit, Gebühren und Entgelte

- (1) Ein Teilzeitstudium kann nach § 2 Abs. 1 jeweils zum Wintersemester für mindestens ein Studienjahr (2 Semester) beantragt werden. Die Regelstudienzeit wird entsprechend verlängert.
- (2) Die Höhe des pro Semester zu entrichtenden Verwaltungskostenbeitrags, des Studierendenschaftsbeitrags und des Studentenwerksbeitrags wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.
- (3) Der Studienbeitrag und die Langzeitstudiengebühren reduzieren sich um die Hälfte.
- (4) Langzeitstudiengebühren werden gemäß § 13 Abs. 1 NHG erhoben.

§ 5 Studierendenstatus

Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende.

§ 6 Doppelstudium

Ein Doppelstudium kann von Teilzeitstudierenden nicht absolviert werden.

§ 7 Beginn des Teilzeitstudiums

Das Teilzeitstudium kann erstmals zum Wintersemester 2008/2009 beantragt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

AStA Universität Lüneburg · Scharnhorststraße 1 · 21335 Lüneburg

An
die Mitglieder der ZSK und des Senats,
das Universitätspräsidium,
die Hochschulöffentlichkeit

AStA Universität Lüneburg
Scharnhorststraße 1
21335 Lüneburg

Matthias Fabian
Björn Glüsen
AStA – Sprecher

Tel.: (0 41 31) 677 - 15 10
Fax: (0 41 31) 40 29 52
E-Mail: sprecherinnen@asta-lueneburg.de

Datum: 29. Januar 2008

Betreff: Ergebnis der Arbeitsgruppe zum Teilzeitstudium

Die Sprecher des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) nehmen, nach Beratung auf der AStA-Sitzung am 16.01.08, zum Ergebnis der AG „Teilzeitstudium“ wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die Einrichtung eines Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor ausdrücklich und sind außerordentlich erfreut über das Ergebnis der Arbeitsgruppe. Die berechtigten Interessen der Studierendenschaft sind, soweit möglich, berücksichtigt worden.

Aus diesem Grunde möchten wir den Mitgliedern der ZSK, des Senats und des Universitätspräsidiums dringend empfehlen, die Vorschläge der Arbeitsgruppe unverändert umzusetzen.

Allerdings bedauern wir, dass die Einrichtung eines Teilzeitstudienmodells für die Altstudiengänge nicht mehr erfolgt, obwohl dies in einigen Fällen sehr hilfreich sein könnte. Unabhängig davon fordern wir die Universitätsgremien, insbesondere aber die Hochschulleitung auf, sich für ein Bafög-Modell für Teilzeitstudierende einzusetzen. Dies kann nur Erfolg haben, wenn auf Bundesebene eine Initiative gestartet wird.

Im Namen des AStA möchten wir die Zusammenarbeit in der Arbeitsgruppe zum Teilzeitstudium sowohl inhaltlich, als auch menschlich positiv hervorheben. Alle TeilnehmerInnen waren stets darum bemüht, im Sinne der Studierenden die bestmögliche Lösung zu erreichen. Der Arbeitsprozess lief immer transparent sowie äußerst partizipativ und kann daher als herausragendes Beispiel dafür gelten, wie derartige Prozesse gestaltet werden können.

Gern ist der AStA in diesen Arbeitsumfeld bereit, sich auch an der Erarbeitung eines Teilzeitstudienmodells für die neuen Masterangebote zu beteiligen und dieses gemeinsam in der AG zu entwickeln.

Björn Glüsen & Matthias Fabian

Büros an den Standorten:
Scharnhorststr.1, Geb.9
Wilschenbrucher Weg 84
Volgershall 1

Nähtere Informationen:
www.astaluenburg.de
buero@asta-lueneburg.de

Bankverbindung:
Volksbank Lüneburg eG
Kto.-Nr.: 140 606 000
BLZ: 240 900 41